

## **Bernhard Waldmann / Eva Maria Belser / Astrid Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Basler Kommentar, Basel, 2015, 3012 S.**

Der Basler Kommentar zur Bundesverfassung kommt im Unterschied zu seinem Pendant aus St. Gallen<sup>1</sup> mit Dünndruckpapier und als ein einzelner Band daher. Angesichts seines Volumens von über 3000 Seiten ist es definitiv ein Nachschlagewerk für den Schreibtisch, anders als etwa der handliche Kurzkomentar von *Biaggini*<sup>2</sup>, der allerdings bereits aus dem Jahre 2007 stammt. Eine Werkbesprechung eines Kommentars dieses Umfangs kann nur ein fragmentarisches, die Bedürfnisse des Einzelnen abbildendes Bild abgeben. So ist es dem völlig subjektiven Empfinden und den Bedürfnissen des Rezensenten geschuldet, dass dieser den Kommentar zwar als eine hochwillkommene Ergänzung zu den bisherigen Kommentaren begrüsst, sich aber dennoch gewünscht hätte, da und dort (nicht nur) eine Wiederholung der bekannten Positionen als vielmehr (und noch mehr) neue und weiterführende Diskussionen und Stellungnahmen zu finden. Zugegeben, Klagen auf hohem Niveau.

Vorweg sei als Beispiel Artikel 58 der Bundesverfassung (BV) zur Armee genannt. Hier nehmen die Autoren *Diggelmann/Altwicker* deutlich zur umstrittenen Frage des Verteidigungsbegriffs Stellung. Sie konzedieren, dass Verteidigung durchaus auch Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit umfasse, sie jedoch eine solche Intensität (Angriffsähnlichkeit) erreichen müsse, dass sie nur mit militärischen Mitteln wirksam bekämpft werden könne (N 11). Auch bei anderen strittigen Fragen zu Artikel 58 BV nehmen die Autoren erfrischend deutlich Stellung.

Zur aktuellen Frage, ob Schüler der Lehrerin den Begrüssungshandschlag aus religiösen Gründen verweigern dürfen, findet sich bei *Pahud de Mortanges* (Art. 15 BV, Glaubens- und Gewissensfreiheit) leider noch keine Antwort, wohl aber zu anderen die Schule betreffenden Einzelfragen. Der Autor hebt dabei für die Schule als Massstab generell und richtigerweise den *geordneten und effizienten Schulbetrieb* sowie den *Bildungsauftrag* der Schule hervor (N 96). Wenn beides gewährleistet bleibe, könne im Einzelfall mit Dispensen ein Konflikt gelöst werden.

Bei der ebenfalls aktuellen Frage, ob und wie der Bund in der Sprachenfrage intervenieren könne (Art. 62, Schulwesen), geht *Hänni* davon aus, dass im Normalfall zunächst der Weg der Allgemeinverbindlicherklärung nach Artikel 48a Absatz 1 Buchstabe b BV einzuschlagen sei, was nichts anderes bedeuten kann, als dass das Bundesparlament das *Harmos-Konkordat* für alle Kantone verbindlich erklären würde. Der Autor beruft sich dabei auf den Bundesrat, der ausgeführt habe, dass Artikel 62 Absatz 4 BV nicht zu einer Umgehung von Artikel 48a

Absatz 1 Buchstabe b BV führen dürfe. Es bleibt abzuwarten, wie sich das weiterentwickeln wird.

Interessant auch die Ausführungen zum Ehebegriff (Art. 14 BV, Recht auf Ehe und Familie). *Uebersax* sieht hier zumindest mittelfristig die Notwendigkeit einer Neudefinition der Ehe aufgrund von sozialen Entwicklungen als wahrscheinlich, wenn nicht sogar als unausweichlich an (N 14). Eine Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Partner setzt nach *Uebersax* keine Verfassungsrevision voraus (N 16), womit der Verfassungskommentar definitiv eine Vorreiterrolle innehat; was angesichts der herrschenden Lehre genau der vom Rezensenten geforderten weiterführenden Diskussion entspricht.

Der Kommentar weist alle notwendigen und sinnvollen Verzeichnisse auf und lässt im Ganzen auf eine hohe Sorgfalt bei der Erstellung schliessen. Bei einem Werk von über 3000 Seiten sind Fehler jedoch unvermeidlich. Wenn aber offensichtliche, sinnenstellende Passagen – der Überarbeitungsmodus lässt grüssen – nicht korrigiert werden, dürfte das den einzelnen Autor am meisten schmerzen, vgl. etwa N 90 zu Artikel 121a. Alles in allem weist der Basler Kommentar zur Bundesverfassung das erwartete hohe Niveau auf, schliesst die eine oder andere Lücke und dürfte angesichts der bereits dritten Auflage des St. Galler Kommentars dennoch *work in progress* darstellen, d. h. auch hier dürfte bereits an eine Neuauflage gedacht werden. Wenn sich in diesem Sinne die beiden grossen Kommentare zu immer besseren Leistungen anspornen, kann das der Leserschaft nur recht sein.

*Konrad Sahlfeld, Dr.iur., LL.M., Generalsekretariat des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, konrad.sahlfeld@gs-ejpd.admin.ch*

#### **Anmerkungen**

- 1 St. Galler Kommentar zur BV, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2014.
- 2 *Biaggini*, Kommentar BV, Zürich 2007.